



Sitzung vom 9. Mai 2023

BESCHLUSS NR. 150 / B4.04

Gebührentarif der Stadt Uster Anpassung Einbürgerungsgebühren per 1. Juli 2023 Genehmigung

Ausgangslage

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Wer sich in der Schweiz einbürgern lassen will, muss zahlreiche Voraussetzungen erfüllen. Die Gemeinde, der Kanton und der Bund prüfen diese nach klaren Regeln. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz führt bewährte Regeln der Zürcher Einbürgerungspraxis weiter und trägt zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche im ganzen Kanton bei. Gleichzeitig gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch.

Studien zeigen, dass die positiven Effekte der Einbürgerung auf die Integration und das Einkommen umso grösser sind, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Für Jugendliche mit tiefem Einkommen können Gebühren jedoch ein Grund sein, sich nicht einbürgern zu lassen. Das Gesetz senkt deshalb die finanziellen Hürden. Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt in der Gemeinde und im Kanton künftig keine Gebühr, bisher zahlen diese die halbe Gebühr (bis 25 Jahre). Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. aber das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt neu die halbe Gebühr. Diese Regelung gilt sowohl für die kantonalen als auch für die kommunalen Gebühren, und zwar in allen Bürgerrechtsangelegenheiten.

Einbürgerungsgebühren neu und alt

Bei den Einbürgerungsgebühren werden aktuell sechs Kategorien von Bürgerrechtsbewerbenden unterschieden: Schweizer/innen, Ausländer/innen mit Anspruch auf Einbürgerung sowie Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung. Bei den Schweizer/innen sowie Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wird zusätzlich zwischen Einzelperson sowie Ehepaar/Familie unterschieden.

Mit der Einführung des neuen Einbürgerungsgesetzes fällt die Unterscheidung zwischen Ausländer/innen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Weiterhin werden sechs Kategorien von Bürgerrechtsbewerbenden unterschieden: Schweizer/innen und Ausländer/innen. Zusätzlich wird zwischen Einzelpersonen bis 25 Jahre, Einzelpersonen ab 25 Jahre und Ehepaare/Familien unterschieden.

Für Jugendliche mit tiefem Einkommen können Gebühren ein Grund sein, sich nicht einbürgern zu lassen. Mit der Einführung des neuen Einbürgerungsgesetzes verzichtet der Kanton auf die Einbürgerungsgebühr bei Personen, welche bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Junge Erwachsene befinden sich heute deutlich länger in Bildung und Ausbildung und verfügen deshalb über kein bzw. tiefes Einkommen. Deshalb sollen auch Personen, welche bei Gesuchseinreichung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, in der Gemeinde keine Gebühr bezahlen.

Nach heutiger Regelung bezahlen Schweizer/innen, die in das Ustermer Bürgerrecht aufgenommen werden, 250 Franken, Ehepaare/Familien bezahlen 500 Franken. Die Gebühr wird auch bei Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erhoben. Die Einbürgerungsgebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Mit der Anwendung der Fachapplikation Einbürgerungen, welche seit dem 1. Januar 2023 zum Einsatz kommt, wird der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert. Zudem beantragen bzw. verzichten pro Jahr lediglich rund 1 bis 2 Personen auf das Bürgerrecht der Stadt



Uster. Deshalb sollen Schweizer/innen, die in das Ustermer Bürgerrecht aufgenommen werden wollen bzw. darauf verzichten, in der Gemeinde keine Gebühr bezahlen.

Mit den neuen Einbürgerungsgebühren wird ein Kostendeckungsgrad von 100% erreicht.

Kategorie	Gesuchsteller	alt	neu
Schweizer/-in	Einzelperson bis 25 Jahre	250.00	kostenlos
	Einzelperson ab 25 Jahre	250.00	kostenlos
	Ehepaar/Familie	500.00	kostenlos
Ausländer/-in mit Aufnahmepflicht	Einzelperson bis 25 Jahre	250.00	-
	Einzelperson ab 25 Jahre	500.00	-
Ausländer/-in ohne Aufnahmepflicht	Einzelperson	1'380.00	-
	Ehepaar/Familie	1'910.00	-
Ausländer/-in	Einzelperson bis 25 Jahre	-	kostenlos
	Einzelperson ab 25 Jahre	-	1'380.00
	Ehepaar/Familie	-	1'910.00

Sodann sollen folgende Regelungen gelten:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person oder eines Ehepaares stehen, können gebührenfrei in ein Gesuch mit einbezogen werden.

Die Gebühren werden auch bei ablehnendem Entscheid verrechnet. Bei einem Rückzug werden pauschal 200 Franken erhoben.

Wird ausnahmsweise der Aufwand, welcher der üblichen Pauschalgebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann die Pauschalgebühr mit einer entsprechenden Begründung durch eine errechnete Gebühr ersetzt werden.

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die neuen Einbürgerungsgebühren werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Sie treten auf den 1. Juli 2023 in Kraft.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Stadtpräsidentin, Barbara Thalmann
 - Stadtschreiber, Pascal Sidler
 - Leiterin LG Bürgerrecht, Daniella Maag (zur amtlichen Publikation)
 - Stadtkanzlei, Eva Schellenberg (zur Anpassung des Gebührentarifs Stadt Uster)



öffentlich